



Gemeinde Mömlingen

Hauptstraße 70
63853 Mömlingen
Landkreis Miltenberg

Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Bebauungsplan

Sondergebiet

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Lichte Platte“

ENTWURF

Begründung

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Inhalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Veranlassung und Planziel
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich / Alternativen
- 1.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- 1.4 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung
- 1.5 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

2. Beschreibung des Vorhabens

3. Inhalt und Festsetzungen

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

- 5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
- 5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- 5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

6. Immissionsschutz

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

8. Altlasten und Bodenbelastungen

9. Kampfmittelbelastung

10. Abgrenzung gegen die freie Flur und öffentliche Wege

11. Denkmalschutz

12. Bodenordnung

13. Verfahrensstand

14. Rechtsgrundlagen

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Vorhabenträger ist die Main-Spessart-Solar GmbH, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Der Gemeinderat Mömlingen hat in der Sitzung vom 13.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den neuen Bebauungsplan gefasst.

Für den gesamten zu überplanenden Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Bebauungsaufstellung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2021 gefasst.

Durch die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2052.

Nach Beendigung der Solarnutzung wird aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich / Alternativen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lichte Platte“ umfasst die Flurstücke 1821 bis 1834, 1846, 1856 bis 1888, 1888/1, 1889 bis 1895 und 1895/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 1835 und 1835/1 in der Gemarkung Mömlingen und ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Erschließungsweg Flur-Nr. 1756/1

Osten: Wirtschaftswege Flur-Nr. 1898 und 1847

Süden: Wirtschaftsweg Flur-Nr. 1846/1

Westen: Wirtschaftsweg Flur-Nr. 1820

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 16,76 ha.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortsrandbebauung von Mömlingen. Die verkehrliche Anbindung wird durch vorhandene Straßen und Wirtschaftswege gewährleistet. Ein Einspeisepunkt ist in ca. 10 km Entfernung vorhanden (Umspannwerk Großostheim).

Eine Standortanalyse mit Prüfung von alternativen Standorten und Darstellung der Gründe, die zur Standortwahl geführt haben sind der Begründung als Anlage beigefügt. In der nachstehender Tabelle ist eine kurze Übersicht der Alternativen dargestellt:

	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Prömpel	Starkes Gefälle NW, Bonität 72, extremer Wildwechsel
2	Auf der Höhe	mögl. Windkraftstandort, Schatten vom Wald, Bonität 68
3	Altmauer	große Zuschnitte der Grundstücke, stark kuperes Gebiet, Bonität 60-70
4	Dietersberg	große Zuschnitte der Grundstücke, Bonität 60-70
5	Schneekaute	Vielbegangener Weg, Nordgefälle/eben, Bonität 50
6	Rosenberg	gute Bonität 75, extremer Wildwechsel, extrem unwirtschaftlich
7	Heiligenhecken	Fällt nach Osten, Bonität 74, extrem unwirtschaftlich
8	Eichelberg	Fläche im Tal, Verschattung durch Holzberg, Bonität 50, extrem unwirtschaftlich
9	Ebertsloch	SWHang stark nach Westen abfallend, Bonität 50, extremer Wildwechsel
10	Steig	große Zuschnitte der Grundstücke, Bonität 70, extremer Wildwechsel
11	Engelspitzgraben	Starkes Westgefälle, extremer Wildwechsel
12	Lichte Platte	SW Hang, Bonität 45

1.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind verschiedene raumordnerische Grundsätze enthalten, die der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 und 7 ROG wird ausdrücklich auch auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung Bezug genommen.

Danach gilt:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Sofern erforderlich, sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Stand 01.01.2020) möchte mit seinem Leitbild Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren sowie die Lebensqualität sichern.

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern):

Das LEP Bayern gibt vor, Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1). Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Nutzung der Solarenergie ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Über den Ausbau von Photovoltaik auf und an Gebäuden hinaus bieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) die Möglichkeit, regenerative Energie in größerem Umfang zu erzeugen. FF-PVA können besonders kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren und vergleichsweise schnell nennenswerte Erzeugungskapazitäten aufbauen.

Auszug aus Leitbild LEP:

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen“

Auszug aus LEP Bayern / Vision Bayern 2025 zum Thema nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur:

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Auszug aus LEP Bayern 2025 zum Thema Energieversorgung/Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Punkt 6.1.1):

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung.

Fußnote zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Durch die vorliegende Planung wird den Zielen des LEP in allen Punkten Rechnung getragen. Auf die eventuellen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild durch erhöhten Flächenverbrauch, Veränderungen im Landschaftsbild und Nutzungskonflikte wird im LEP ausdrücklich hingewiesen.

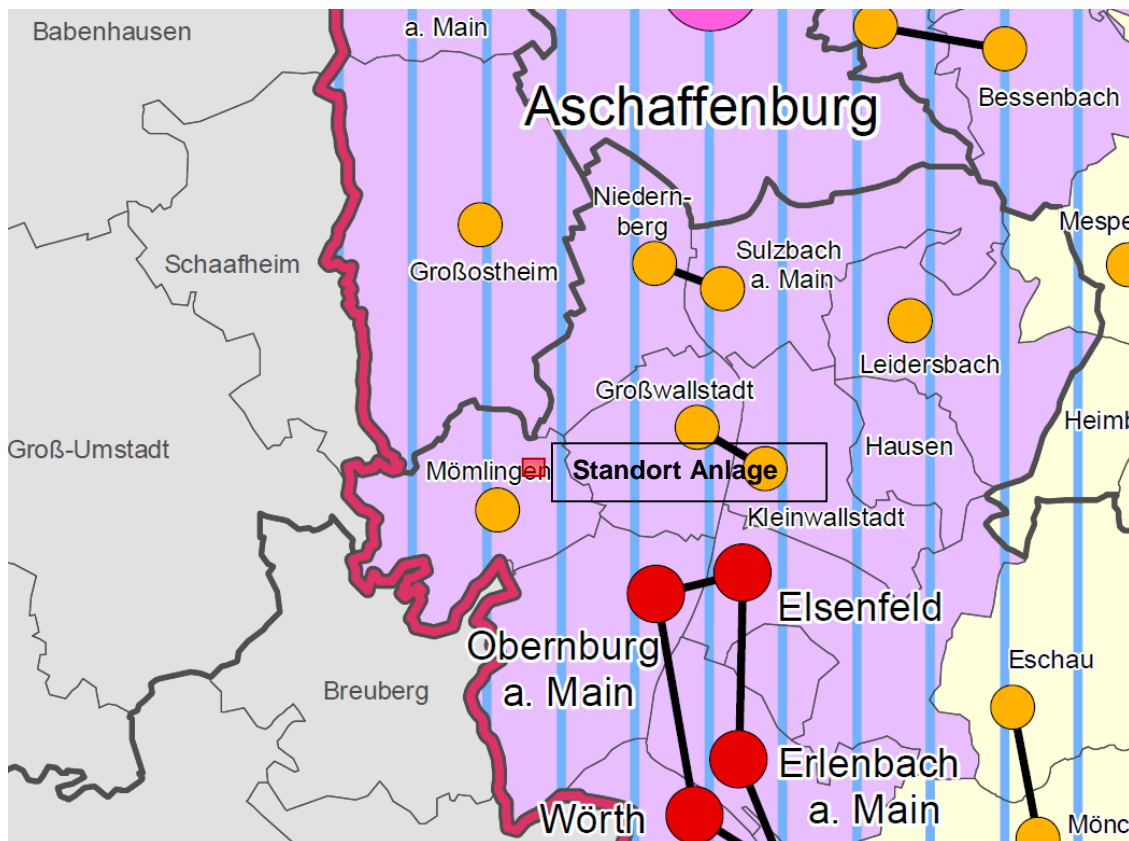
Durch die Größe der geplanten Anlage wird einer Zersiedelung der Landschaft durch viele kleine Anlagen mit insgesamt gleicher Leistung vorgebeugt.

1.4 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der **Regionalplan Bayerischer Untermain (1)** stellt den Bereich des Plangebietes als Verdichtungsraum dar.

Auszug aus Regionalplan Bayerischer Untermain (1):

Quelle: Regierung von Unterfranken



Legende:

Gebietskategorien

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Verdichtungsraum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Verbindungslinie zur Kennzeichnung zentraler Mehrfachorte

Zusätzliche Darstellungen

- Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenzen der Gemeinden
- Regionsgrenze

Der Regionalplan (RP) ist die Grundlage für die soziale, ökologische, ökonomische und räumlich gerechte Weiterentwicklung der Region (RP: Begründung zu 1.1 Grundzüge der Raumentwicklung am Bayerischen Untermain). Laut Aussage des Regionalplanes soll die Region dem Klimawandel durch Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung, Freiraum, Energieerzeugung und Energieverbrauch entgegenwirken. Zugleich sollen Planungen und Maßnahmen an den Klimawandel angepasst sein (RP 1.5 Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung 02G). So soll auch die frühzeitige Anpassung der räumlichen Entwicklung an bereits absehbare Klimaveränderungen erwirkt werden. In den Bereichen, die mittelbar oder unmittelbar von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, sollen wirksame Planungen und Maßnahmen zur Klimafolgebewältigung durchgeführt werden (Begründung zu 02G)
Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.

In der stark industrialisierten Region Bayer. Untermain ist in Zukunft insbesondere für Strom ein überdurchschnittlich wachsender Energiebedarf bzw. –verbrauch anzunehmen (RP 5.2.1 Begründung zu 01). Von den im LEP genannten energiewirtschaftlichen Zielen ist für die Region neben dem Ziel der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Versorgung mit Energie das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durch energiewirtschaftliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung (Begründung zu Z5.2.1)

Der Regionalplan sagt weiter dazu aus, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökonomie und die der Ökologie gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden sollen.

So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden.

1.5 Energiefachrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

Die bayerische Staatsregierung hat am 07.03.2017 die Verordnung über Gebote für FF-PVA beschlossen.

Bisher waren Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen und auf Seitenrandstreifen (110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet, sodass derartige geeignete und kostengünstige Flächen in Bayern mittlerweile knapp geworden sind.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Durch die Verordnung können bayerische Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ab dem Gebotstermin 01.06.2017 an Ausschreibungen teilnehmen.

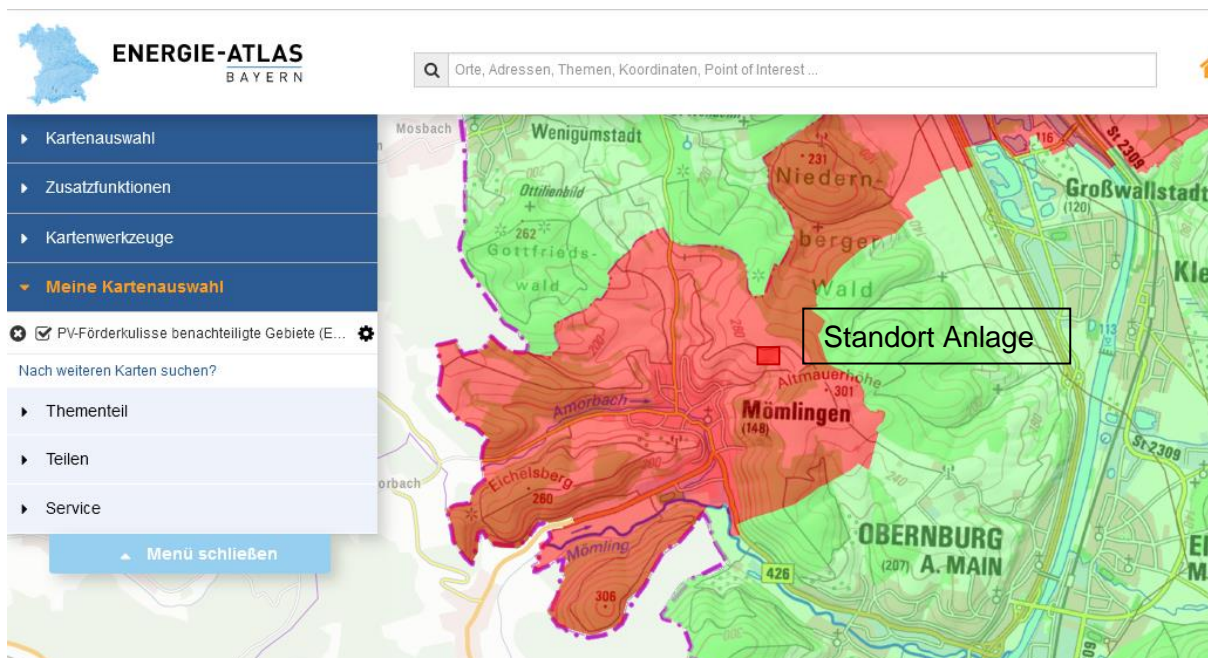
Auszug aus Energie-Atlas-Bayern:

*Die Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete stammt aus der Agrarförderung und dient in erster Linie der Gewährung einer finanziellen „Ausgleichszulage“ an Landwirtschaftsbetriebe. DAS EEG 2017 bezieht sich zur Förderung von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls auf diese Flächenkulisse. Seit dem 01.01.2019 hat sich die Flächenkulisse für die Agrarförderung geändert. Diese **Neuabgrenzung greift jedoch nicht für die PV-Förderung**. Hier gilt weiterhin die vorhergehende Flächenkulisse (mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG), da das EEG 2017 zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete einen statischen Verweis darauf enthält (EEG § 3 Nr.7)*

Der nachfolgende Kartenausschnitt aus dem Energie-Atlas-Bayern der Bayerischen Staatsregierung zeigt die Flächenkulisse „benachteiligte Gebiete“ nach EEG.

Auszug aus Karte PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)9:

Quelle: Bayerische Staatsregierung, Energie-Atlas Bayern, Thema Benachteiligte Gebiete



2. Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Neuerrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, der erzeugte Strom soll ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Freiflächenanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die geplante Anlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Trafostationen bestehen. Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Metallpfosten befestigt werden.

Die Metallpfosten werden in den unbefestigten Untergrund gerammt bzw. mittels alternativer, für den vorhandenen Untergrund geeigneter Methode, gegründet.

Die äußere Erschließung der gesamten Freiflächenphotovoltaikanlage soll über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erfolgen. Die Zufahrten werden dabei vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt.

Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal sowie gegebenenfalls auch durch Besucher der Anlage statt.

Das Plangebiet besteht aus 2 Feldern (SO1 und SO2) die durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg getrennt werden.

3. Inhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ausweisung gelangt ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage und Energiespeicher nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Bebauungsplan setzt fest, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes folgende bauliche Anlagen zulässig sind:

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen (z.B. Modultische mit Solarmodulen)
2. Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie

3. Technische Nebenanlagen der unter 1. und 2. bezeichneten Anlagen (z.B. Zentralwechsele-richter, Transformatorenstationen, etc.)
4. Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Kabelgräben

Die Festsetzung ermöglicht die Errichtung des geplanten Photovoltaikparks einschließlich der voraussichtlich erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Erschließungswege und Einrichtungen, die der angestrebten Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Größenordnung der Grundflächenzahl nicht zu erwarten. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt lediglich die von den Solarmodulen überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden.

Die tatsächliche Versiegelung durch Gründung der Solarmodule, Trafostationen, Einfriedungen etc. liegt bei einem nur sehr geringen Anteil der Geltungsbereichsfläche und spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden deshalb insbesondere zur Schaffung eindeutiger planungsrechtlicher Rahmenbedingungen getroffen.

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage wird für die Nebenanlagen wie Trafostationen eine maximale Grundfläche von 6,00 m x 4,00 m pro Station festgesetzt.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sondergebietes, um damit die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlage sowie der Nebenanlagen eindeutig bestimmen zu können.

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,00 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

Für Nebenanlagen wie Trafostationen wird eine maximale Höhe von 3,50 m gemessen ab OK natürlichem Gelände bis OK Dachhaut zugelassen.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Das Baufenster sowie die Ausrichtung der Module ermöglichen lange Modulreihen. Es wird deshalb „abweichende Bauweise mit Längen der Modulreihen über 50 m“ innerhalb der Baugrenzen festgesetzt.

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Baugrenzen festgesetzt, welche mit Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Weiterhin wird festgesetzt, dass im Sondergebiet auch außerhalb der Baugrenze Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen wie Zäune und Tore, Trafostationen) sowie Stellplätze und Fahrgassen zulässig sind.

3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu diesem Themenbereich wird auf den Umweltbericht sowie den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Würzburg verwiesen.

4. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist auf kürzestem Weg über die westlich gelegene Bundesstraße B426, die Kreisstraße MIL 32 sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz überörtlich angebunden.

Die Nutzung des Sondergebietes ist grundsätzlich nur mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen verbunden, sodass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

5. Berücksichtigung umweltschützender Belange

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Zudem sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Im Zuge der Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und

unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen sind gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden können. Die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, werden in den Umweltbericht integriert.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung und Maßnahmen

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält.

6. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Die Anlage weist nur geringe Lärmemissionen auf. Lärmemittierende Einrichtungen sind lediglich in Form von Trafostationen vorhanden. Die einzubauenden Trafostationen entsprechen im Grundsatz den von Energieversorgungsunternehmen auch in bewohnten Gebieten eingesetzten Stationen.

Eine Überschreitung der Richt- und Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der TA Lärm sind somit nicht gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht zu erwarten, da nicht von einer Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld auszugehen ist

7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Anlage wird kein Trinkwasser benötigt.

Bezüglich der Löschwasserversorgung ist davon auszugehen, dass mit dem auf den Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Wasser die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Nebenanlagen wie Trafostationen sind über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erreichbar, welches im Hinblick auf Abmessungen und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge geeignet ist.

Durch das vorgesehene Mähen oder Abweiden der Wiesenflächen wird die Gefahr von Flächenbränden geringgehalten bzw. im Falle eines Brandes dessen Ausbreitung behindert und damit die erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Im Plangebiet fällt weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage Schmutzwasser an.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung kann das vor Ort anfallende Niederschlagswasser flächig über die Module ablaufen und wie bisher auch direkt in den Untergrund versickern.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen o.ä.

Bodenversiegelung

Durch die Gründung der Solarmodule und die wenigen Trafostationen findet keine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Fläche statt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum begrenzt und liegt unter 1% der Sondergebietsfläche.

Bodenbelastung

Bei der Gründung der Solarmodule mittels Rammpfählen werden Pfähle mit einer umweltfreundlichen Beschichtung verwendet, welche den Zinkeintrag in den Boden auf ein Minimum beschränkt.

Bei der Gründung der Solarmodule mittels Rammpfählen werden Pfähle mit einer umweltfreundlichen Beschichtung verwendet, welche den Zinkeintrag in den Boden auf ein Minimum beschränkt. Dieser liegt gemäß Herstellerangabe nur bei ca. 25% des zulässigen Grenzwertes von 1,2 kg/ha

8. Vorhandene Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

9. Kampfmittelbelastung

Zum gegenwärtigen Verfahrensstand wurden noch keine Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Kampfmitteln durchgeführt.

Es ist vorgesehen im ersten Schritt eine Luftbildauswertung in Auftrag zu geben, um eine Abschätzung des Gefährdungspotentials zu erhalten.

Die Notwendigkeit von weitergehenden Maßnahmen ergibt sich nach Vorliegen der Luftbildauswertung.

10. Abgrenzung gegen die freie Flur und öffentliche Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines max. 2,50 m hohen Maschendrahtzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit

(Zaunabstand zum Boden mind. 0,15m). Durch die Bodenfreiheit bzw. Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhasen) die Anlage ungehindert durchwandern.

11. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

In ca. 130 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes liegt das Bodendenkmal D1 sowie südöstlich die Bodendenkmäler D2 und D3 in einer Entfernung von ca. 500m bzw.- 700m (Lage siehe Flächennutzungsplan, M 1:5000):

- D1: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0059
Beschreibung: Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Gräbern der Schnurkeramik, der mittleren Bronzezeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit.
- D2: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0066
Beschreibung: Siedlung der Linearbandkeramik sowie Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung
- D3: Bodendenkmal Aktennummer D-6-6120-0063
Beschreibung: Villa rustica der römischen Kaiserzeit

Generell gilt Art. 8 Abs. 1 - 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, wonach eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

12. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht vorgesehen.

13. Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: **13.09.2021**, Bekanntmachung: **24.09.2021**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: 17.02.2022 – 14.03.2022, Bekanntmachung: 11.02.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Anschreiben (digital) :15.02.2022, Frist: 17.02.2022 – 14.03.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: _____.____.____ - _____.____.____, Bekanntmachung: _____.____.____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Anschreiben: _____.____.____, Frist: _____.____.____

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: _____.____.____

14. Rechtsgrundlagen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Aufbauhilfegesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147).
2. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).
3. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änd. des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
4. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl I S. 1802).
5. Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
7. Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).
8. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Aufbauhilfegesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Anlagen:

- 01 Begründung zur Grünordnungsplanung, Ing.-Büro Beil, Würzburg
- 02 Umweltbericht, Ing.-Büro Beil, Würzburg
- 03 Standortalternativen, Ing.-Büro Beil, Würzburg
- 04 Bestand – Bewertung - Eingriff, Ing.-Büro Beil, Würzburg
- 05 Blendgutachten, IBT 4Light GmbH, Fürth

Aufgestellt: 14.02.2022/22.03.2022

.....
Johann und ECK
Architekten –Ingenieure GbR
Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

.....
Gemeinde Mömlingen
Siegfried Scholtka, 1. Bürgermeister